

# Mitteilungen

des

## Oberösterreichischen Landesarchivs

19. Band



Linz 2000

## INHALT

<i>Vorträge der Enquête "Nationale Frage und Vertreibung der Deutschen in der Tschechoslowakei. Fakten, Forschungen, Perspektiven aus dem Abstand von 50 Jahren" .....</i>	7-175
Vorwort .....	5
Eröffnungsrede des Landeshauptmannes Dr. Josef Pühringer .....	7
Historische Perspektiven zur Vertreibung der Deutschen aus der Tschechoslowakei Von Richard G. Plaschka u. Arnold Suppan ...	13
Tschechen und Deutsche im neuen Staat: Ein Anfang mit mehreren Enden Von Friedrich Prinz .....	37
Die Vertreibung der Deutschen aus der Sicht der innerstaatlichen Rechtsordnung Von Helmut Slapnicka .....	55
Die Vertreibung der Deutschen aus der Sicht des Völkerrechts und der Menschenrechte Von Dieter Blumenthal .....	77
Zum Wissensstand über die Vertreibung der Sudetendeutschen Von Emilia Hrabovc .....	99
Von der "nationalen" zur "sozialen" Revolution: Die Zwangsaussiedlung der Deutschen aus der Tschechoslowakei und der Februar-Sieg der Kommunisten Von Jaroslav Kucek .....	123

Die Situation der sudetendeutschen Flüchtlinge in Oberösterreich seit 1945 Von Brunhilde Scheuringer .....	141
<i>Allgemeine Aufsätze</i> .....	177-400
Maß und Gewicht in Johannes Keplers 'Messekunst Archimedis' (1616). Metrische Kommentare zur Maßgeschichte von Linz und Oberösterreich Von Harald Wittöfft .....	177
Aspekte sowjetischer Kriegsgefangenschaft 1941-1956. Dokumen- tiert am Beispiel oberösterreichischer Gefangener Von Felix Schneidler .....	231
Die Villen "Neu-Jerusalems". Die Arisierung von Immobilieneigen- tum am Beispiel des Kurortes Bad Ischl Von Jutta Hangler .....	259
Das "Gauarchiv Oberdonau". Aufbau und Zerstörung des Parteiar- chivs der NSDAP Oberdonau Von Gerhart Markhogg .....	297
"Euthanasieanstalt" Hartheim und Reichsgau Oberdonau. Involvie- rung von Verwaltungs- und Parteidienststellen des Reichsgaues Oberdonau in das Euthanasieprogramm Von Josef Goldberg .....	359
Zum Gedenken an Hans Sturmberger .....	401
Verzeichnis der Rezensionen .....	407
Rezensionen .....	409
Verzeichnis der Mitarbeiter .....	454

Bis Mai 1945 war eine vollständige Eigentumsübertragung nur noch bei sieben der 98 als jüdisch definierten Liegenschaften nicht abgeschlossen. Die Immobilie zweier jüdischer ungarischer Staatsangehöriger, welche die Unterzeichnung eines Kaufvertrags über das ungarische Generalkonsulat in Wien abgelehnt hatten<sup>133</sup>, standen spätestens ab Februar 1939 unter der Verwaltung des örtlichen VJB-Beauftragten.<sup>134</sup> Gegen die Übertragung des Drittanteils einer anderen Villa in der Frauengasse an den arischen Ehemann einer sogenannten Jüdin legte die NSDAP-Ortsgruppe am Wohnort mehrmals Einspruch ein. Das Abdrängen der jüdischen Bevölkerung aus Bad Ischl zielte, wie bereits oben ausgeführt, auch auf "Mischlinge" ab, die nach dem Reichsbürgergesetz nicht mit Juden gleichgestellt wurden. Die Liegenschaftshälfte eines sogenannten Mischlings war vom VJB-Beauftragten als jüdisch erfasst worden, eine Übertragung erfolgte jedoch nicht.<sup>135</sup> Aus einigen Quellen geht hervor, dass auch arisch definierte Verwandte von Juden in Bad Ischl nicht gerne gesehen waren. Insbesondere die arischen Ehefrauen jüdischer Männer unterlagen den lokalen Ausgrenzungsmaßnahmen.<sup>136</sup> Die Liegenschaft einer arischen Eigentümerin wurde in einer "Liste der jüdischen Besitzungen von Bad Ischl nach dem Stand vom ersten Mai 1939" unter dem Namen ihres Ehemanns als jüdisch geführt.<sup>137</sup> Während der Exilzeit verwaltete der Vater dieser Eigentümerin die Immobilie.<sup>138</sup> Zwei Liegenschaften und ein Liegenschaftsanteil einer anderen, ortsansässigen Arierin, die mit ihrem jüdischen Ehemann emigriert war, standen unter der Abwesenheitspflegschaft Dr. Anton Zimmermanns.<sup>139</sup>

---

1943).

<sup>133</sup> OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 2.

<sup>134</sup> OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 36 (Liste der jüdischen Hausbesitzer in Bad Ischl am 28. 2. 1939).

<sup>135</sup> OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 36 (Verzeichnis jüdischer Liegenschaften in Bad Ischl nach dem Stand von ersten Mai 1939).

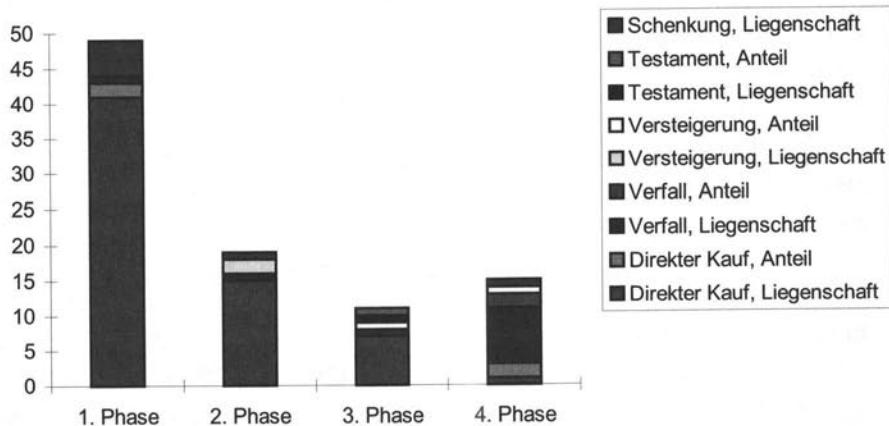
<sup>136</sup> Vgl. OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 23 u. 34.

<sup>137</sup> OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 36.

<sup>138</sup> OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 9.

<sup>139</sup> Deutschen Reichsanzeiger und Preußischer Reichsanzeiger, Nr. 231 3. 10. 1941

**Vier Phasen der "Arisierung" von Liegenschaften  
in Bad Ischl (1938 - 1945)**



Quellen: OÖLA, Oberfinanzpräsidium Linz  
Arisierungsakten, Landesregierung Arisierungsakten, Landesregierung Vermögensakten, Landesregierung Vermögenssicherung, Bezirkshauptmannschaft Gmunden Politische Akten, Bezirkshauptmannschaft Gmunden RK-Akten Rückstellungen 1946-1947, FIRK in FIN; Bezirksgericht Bad Ischl, Grundbuch (BSR)

### Die Rückstellungen im Überblick

Die Rückführung jener Vermögenswerte, die unter den Rahmenbedingungen der nationalsozialistischen Gesetzgebung entzogen bzw. scheinbar legal übertragen wurden, planten die Alliierten bereits in der Londoner Deklaration vom Jänner 1943.<sup>140</sup> Die Umsetzung wurde im Artikel 26 des österreichischen Staatsvertrags festgeschrieben.<sup>141</sup> Die Verabschiedung der dazu notwendigen Gesetze

<sup>140</sup> Robert Knight, "Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen", Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945-1952 über die Entschädigung der Juden, Frankfurt/M. 1988, S. 263

<sup>141</sup> Ebd. S. 286f.

durch die österreichische Regierung geschah einerseits unter Rücksichtnahme auf das Ansehen Österreichs im Ausland, andererseits im Bewusstsein der Regierung, dass Österreich selbst Opfer des Nationalsozialismus gewesen sei.<sup>142</sup> Beispielsweise führte ein Gesetzeskommentar 1947 bezüglich geleisteter Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe aus: "Österreich muß einer Refundierung dieser nicht ihm, sondern dem Deutschen Reich zugeflossenen Abgaben ablehnen; soweit sie nicht eingehoben und bucherlich sichergestellt sind, will es aber aus nationalsozialistischem Unrecht keinen Nutzen ziehen".<sup>143</sup>

Die Basis der Rückstellung entzogenen Vermögens bildeten das "Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögenschaften" vom Mai 1945<sup>144</sup> und das "Bundesgesetz über die Nichtigerklärung von Vermögensübertragungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind" vom Mai 1946.<sup>145</sup> Die Umsetzung der Erfassung betroffener Vermögenswerte erfolgte erst im September 1946 mit der "Vermögensentziehung Anmeldeverordnung", die den ehemaligen Eigentümern und den Erwerben während bzw. nach der nationalsozialistischen Regierungszeit eine Anmeldung ermöglichte beziehungsweise vorschrieb.<sup>146</sup> Bei einer Unterlassung der Anmeldung auf der sogenannten Ariseursseite drohte der Gesetzgeber den Erwerbern mit Gefängnisstrafe bis zu zehn Jahren.<sup>147</sup> Für den Bereich Bad Ischl erfolgte die Anmeldung solcher Vermögenswerte direkt bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden.<sup>148</sup>

In der Folge waren für Rückstellungsverfahren betreffend Liegenschaftseigentum drei sogenannte Rückstellungsgesetze entschei-

<sup>142</sup> Vgl. Brigitte Bailer, "Ohne den Staat weiter damit zu belasten...". Bemerkungen zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, in: *Zeitgeschichte*, 20. Jg. (1993), Heft 11/12, S. 367-381.

<sup>143</sup> Ludwig Viktor Heller, Wilhelm Rauscher, Rudolf Baumann, *Verwaltergesetz – Rückgabegesetz – Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz*, Wien 1947, S. 222f.

<sup>144</sup> StGBI Nr. 10/1945.

<sup>145</sup> BGBI. Nr. 106/1946.

<sup>146</sup> BGBI. Nr. 166/1946.

<sup>147</sup> StGBI Nr. 10/1945.

<sup>148</sup> Vgl. OÖLA, Landesregierung / Vermögensakten / Vermögensrückstellungen Bezirk Gmunden.

dend. Das Erste Rückstellungsgesetz vom Juli 1946<sup>149</sup> betraf von Bundes- bzw. Landesbehörden für das vormalige Deutsche Reich verwaltete Vermögenswerte. Diesbezügliches Eigentum war dem Deutschen Reich als "volks- oder staatsfeindlich" nach der elften oder der 13. VO zum Reichsbürgergesetz verfallen.<sup>150</sup> Nach dem aktuellen Forschungsstand sind bei 74 Immobilien der 96 von Arisierungsmaßnahmen betroffenen Liegenschaften in Bad Ischl Rückstellungsverfahren eingeleitet worden.<sup>151</sup> Fünf Liegenschaften und je zwei Anteile zweier Immobilien wurden nach dem ersten Rückstellungsgesetz den ehemaligen Eigentümern oder ihren Erben zurückgegeben. Alle diese Vermögenswerte waren in der vierten Phase dem Deutschen Reich verfallen und nicht mehr an Dritte weiter veräußert worden. Beispielsweise führte die Finanzlandesdirektion zu einer Liegenschaft, die nach der 11. VO zum Reichsbürgergesetz eingezogen worden war, im Bescheid aus: "Da die vor dem 27. 4. 1945 aufgelaufenen Erträge vom Oberfinanzpräsidenten Oberdonau restlos an das Deutsche Reich abgeführt wurden, kommen für die Rückstellung nur die nach diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Nettoerträge in Betracht".<sup>152</sup>

Im Fall einer Bad Ischler Liegenschaft, die nach Antragstellung im Mai 1947 einer britischen Emigrantin zurückgeführt werden sollte, begründete die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland die Verzögerung folgendermaßen: "Das Rückstellungsverfahren kann in absehbarer Zeit nicht beendet werden, da Frau [M.] trotz wiederholter Aufforderung keinen in Österreich

<sup>149</sup> BGBI. Nr. 156/1946.

<sup>150</sup> Ludwig Viktor Heller, Wilhelm Rauscher, Rudolf Baumann, Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer entzogener Vermögenswerte, Vormögensentziehungs-Anmeldungsverordnung, Nichtigkeitsgesetz, Erster Rückstellungsgesetz samt Durchführungsverordnung, Verwaltergesetz mit erläuternden Bemerkungen, Wien 1946, S. 52f.; Heller, Rauscher, Baumann, Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz, S. 107ff.

<sup>151</sup> Für sechs Liegenschaften konnten Rückstellungsverfahren im Hauptquellenbestand der Untersuchung, der im Oberösterreichischen Landesarchiv erliegt, nicht nachgewiesen, aber auch nicht ausgeschlossen werden. Bei drei Liegenschaften kann die Einleitung eines Rückstellungsverfahrens durch den Bestand Susanne Rolineks aus dem Grundbuch Bad Ischl ausgeschlossen werden. Sieben Liegenschaften wurden an Familienmitglieder geschenkt oder im Zuge einer Einantwortungsurkunde vererbt.

<sup>152</sup> OÖLA, FLD 5011 (Rückstellungsbescheid der Finanzlandesdirektion Oberösterreich vom 14.2.1949).

wohnhaften Vertreter bevollmächtigt hat und dadurch das Ermittlungsverfahren erschwert".<sup>153</sup> Tatsächlich hatte die Eigentümerin zehn Monate nach Antragstellung dem mit der Rückstellung betrauten Wiener Rechtsanwalt die Vollmacht entzogen. Über die Notwendigkeit eines Verfahrens zeigte sich die Eigentümerin im Briefwechsel mit den Finanzbehörden überrascht: "Wir sind nun überhaupt erstaunt, daß die Villa Freya beschlagnahmt war, da wir, meine Mama [...] und ich [...] und meine Tochter Dorothea auch nach Nürnberger Gesetzen arisch waren".<sup>154</sup> Die Eigentümerin, nach den Arisierungsakten sogenannter Mischling ersten Grades, hatte die Immobilie von ihrem in den Arisierungsakten als "jüdisch" geführten Vater nach seinem Tod im September 1939 geerbt. Im Zuge einer Bitte des Wiener Gauwirtschaftsberaters an seinen oberösterreichischen Kollegen, nach einem Landhaus für einen "der prominentesten deutschen Künstler in den Alpen- und Donaugauen" zu suchen,<sup>155</sup> hatte die Geheime Staatspolizei in Wien die Liegenschaft als "volks- und staatsfeindlich" beschlagnahmt.<sup>156</sup> Die Rückstellung an die Emigrantin erfolgte letztlich mit Bescheid im April 1952.<sup>157</sup>

Das zweite Rückstellungsgesetz wandte sich an den österreichischen Staat als Erwerber entzogenen Vermögens. In solchen Fällen waren (österreichische) Gesetze, die schon vor dem "Anschluß" gegolten hatten, Grundlage des Vermögensentzugs.<sup>158</sup> Beispielsweise wurde die Villa in Bad Ischl, die von der Standarte 37 innerhalb der Schutzstaffel (SS) seit März 1938 als Vereinslokal genutzt worden war, nach dem zweiten Rückstellungsgesetz an den in die Vereinigten Staaten emigrierten vormaligen Eigentümer zurückzugeben. Die NSDAP hatte die Liegenschaft nach der Entziehung als "volks- und staatsfeindliches" Vermögens mittels Kaufvertrag, also auf der

<sup>153</sup> OÖLA, FLD 5015 (Schreiben der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland an die oberösterreichische Finanzlandesdirektion bezüglich VR-V 6944/49 am 8.3.1950).

<sup>154</sup> OÖLA, FLD 5015 (Brief von L.M. und E. S. vom 3. 8. 1948).

<sup>155</sup> OÖLA, Landesregierung / Arisierungsakten, Sch. 28 (Schreiben des Wiener Gauwirtschaftsberaters Dr. Dubowsky an Regierungsrat Katzwendel vom 24. Dezember 1942).

<sup>156</sup> OÖLA FLD 5015 (Schreiben der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien, an den Oberfinanzpräsidenten in Oberdonau, Linz, am 28. Juli 1943).

<sup>157</sup> OÖLA, FLD 5015.

<sup>158</sup> BGBl. Nr. 53/1947.

Grundlage der österreichischen Gesetzgebung, im November 1943 erworben.<sup>159</sup> Die Rückstellung erfolgte durch die zuständige Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit Bescheid im Dezember 1947.<sup>160</sup> Auch der Grundbuchkörper des Gutes Engleiten, der aus vier Liegenschaften bestand, wurde nach dem zweiten Rückstellungsgesetz an die Eigentümerin zurückerstattet. Die Immobilie war 1938 vom Land Oberösterreich gekauft und später an den "NS-Lehrerbund Bayreuth" weiter veräußert worden. Jeweils mit Bescheid sprachen die Finanzlandesdirektion im Februar 1949 und das Bundesministerium für Finanzen im Februar 1959 die Liegenschaften der Eigentümerin wieder zu. Ein Vergleichserkenntnis der Finanzlandesdirektion vom Februar 1959 legte die Rückstellungsbedingungen wie die Rückerstattung des Kaufpreises und der Investitionen, die Übernahme von Pfandrechten und Gerichtsgebühren fest.<sup>161</sup>

Entzogene oder scheinlegal übertragene Vermögenswerte, die im Eigentum Privater standen, behandelte das Dritte Rückstellungsge setz vom Februar 1947.<sup>162</sup> In der Kontroverse zwischen der Gesetzgebung und den Interessensverbänden auf Opferseite ging es um die in den Entwürfen geforderte Verpflichtung der Opfer, dem privaten Vermögenserwerber den Kaufpreis zurückzuzahlen<sup>163</sup> und um die auf Opferseite geforderte Schaffung eines "Wiedergutmachungsfonds" aus erblosem Vermögen.<sup>164</sup> Die Gegenleistung durch die Opfer wurde schließlich in den Gesetzesbestimmungen eingeschränkt.<sup>165</sup> Die Regelung bezüglich des "erblosen Vermögens" schob der Gesetzgeber

<sup>159</sup> Bezirksgericht Bad Ischl, Grundbuch (BSR).

<sup>160</sup> OÖLA, BH Gmunden Nr. 306 / RK-Akten Rückstellungen 1946-1947 (Rückstellungsbescheid Finanzlandesdirektion Wien, Niederösterreich u. Burgenland vom 3. Dezember 1947).

<sup>161</sup> OÖLA, BH Gmunden Nr. 306 / RK-Akten Rückstellungen 1946-1947 (Vergleichsaufstellung der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich in Linz vom 2. 2. 1959, Zl. 25/64-IV VR-1959.)

<sup>162</sup> BGBl. Nr. 54/1947.

<sup>163</sup> Bailer, Rückstellungsgesetzgebung, S. 370.

<sup>164</sup> Die Bemühungen der Sammelstelle A (Angehörige der Israelitischen Kultusgemeinde mit 31. 12. 1937) und der Sammelstelle B (politisch Verfolgte) um die Rückstellung des erblosen Vermögens hat Walch bereits 1971 eingehend untersucht. Dietmar Walch, Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachungen durch die Republik Österreich, Wien 1971.

<sup>165</sup> §6 Abs. (1), BGBl. Nr. 54/1947.

bis zum Erlass des "Auffangorganisationsgesetzes" im Jahr 1957 hinaus. Dieses Gesetz ermöglichte, bei den zwei eingerichteten Sammelstellen A und B innerhalb einer vom Gesetzgeber festgelegten Frist Anträge auf Rückstellung zu stellen, wenn das Opfer weder gesetzliche Erben noch ein Testament hinterlassen hatte. Das in Österreich verbliebene, erblose Vermögen wurde in einen Fonds einbezahlt, woraus politische und bekennend jüdische Verfolgte des Nationalsozialismus regelmäßige Unterstützungen erhielten.<sup>166</sup> In Bad Ischl beantragte die Sammelstelle A, die für das sogenannte erblose Vermögen verstorbener Angehöriger der Israelitischen Kultusgemeinde zuständig war, nach dem aktuellen Erhebungsstand nur für eine Liegenschaft die Rückstellung. Durch einen Verkauf über einen jüdischen Konsulenten war die Immobilie in der dritten Phase entjudet worden. Der Einleitung eines Rückstellungsverfahrens im Jahr 1961 folgte 1963 ein Vergleich nach dem dritten Rückstellungsge- setz. Die Erben der Ariseurin wurden mittels Kaufvertrag vom März 1964 wieder als Eigentümer der Liegenschaft ins Grundbuch eingetragen.<sup>167</sup>

Nach der Umsetzung des Dritten Rückstellungsgesetzes verlagerte sich die Kontroverse auf die Praxis der Rückstellungskommissionen, welche die Ermessensspielräume einzelner Bestimmungen völlig zugunsten der Ariseure, d. h. der Erwerber, ausschöpften. Dabei bezogen sich die Rückstellungskommissionen auf Formulierungen wie "Redlichkeit des Erwerbs"<sup>168</sup> aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch<sup>169</sup> oder die Rückerstattung der Kaufsumme aus dem Kaufpreis, die dem Opfer zur "freien Verfügung"<sup>170</sup> stand. In der Arisierungspraxis waren vom Kaufpreis im Regelfall die Entjudungsauflage sowie ausständige "Reichsfluchtsteuer"- und "Judenvermögensabgabe"-Forderungen abgezogen worden. Der Rest war auf ein Sperr-

<sup>166</sup> Vgl. §2 Abs. (4), BGBI. Nr. 54/1947; BGBI. Nr. 73/1957.

<sup>167</sup> Bezirksgericht Bad Ischl, Grundbuch (BSR).

<sup>168</sup> Die Einführung der "Redlichkeit des Erwerbs" auch für Erstkäufer einer jüdisch definierten Liegenschaft resultiert aus der Identifikation des Gesetzgebers als "Opfer" des Nationalsozialismus. vgl. Georg Graf, Arisierung und keine Wiedergutmachung. Kritische Anmerkungen zur jüngeren österreichischen Rechtsge- schichte, in: Peter Muhr (Hrsg.), Philosophie, Psychoanalyse, Emigration, Fest- schrift für Kurt Rudolf Fischer zum 70. Geburtstag, Wien 1992, S. 72.

<sup>169</sup> §5 Abs. (2), BGBI. Nr. 54/1947.

<sup>170</sup> Ebd., §6 Abs. (1).

konto gelegt worden, das meist in der vierten Phase dem Deutschen Reich als "volks- oder staatsfeindliches" Vermögen oder nach der 11. oder 13. VO zum Reichsbürgergesetz verfallen war. Die Rechtsprechung fand in einem politischen Klima statt, das vom Buhlen der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei Österreichs um die Wählerstimmen der ehemaligen Nationalsozialisten bestimmt war. In der Folge bedeutete das die Unterstützung von Forderungen der Ariseure wie Ansprüche auf bereits zurückgestelltes Vermögen, die Unterlassung von Rückstellungen an im Ausland verbliebenen Emigranten oder eine Entschädigung in Härtefällen. Die Umsetzung diesbezüglicher Forderungen scheiterte in erster Linie am Einspruch der Alliierten.<sup>171</sup>

Nach dem aktuellen Forschungsstand sind bei 74 Immobilien der 96 von Arisierungsmaßnahmen betroffenen Liegenschaften in Bad Ischl Rückstellungsverfahren eingeleitet worden. Bezuglich 80 Prozent dieser Immobilien sind Erkenntnisse, Teilerkenntnisse, Vergleiche oder Rückstellungsübereinkünfte auf der Grundlage des dritten Rückstellungsgesetzes zu einzelnen Liegenschaften oder Anteilen geschlossen worden. Rückstellungsverfahren dauerten in der Regel lange und setzten sich aus mehreren Verhandlungen zusammen. Erkenntnisse und Teilerkenntnisse der Rückstellungskommission beim Landesgericht Linz beschränkten sich in der Regel auf die Anerkennung bzw. auf die Abweisung von Rückstellungsansprüchen und die Feststellung über die Redlichkeit oder Rechtmäßigkeit des Erwerbs.<sup>172</sup> Wenn die Rückstellungskommission auf Seite des Ariseurs zumindest einen rechtmäßigen Erwerb bescheinigte, wurde in den meisten Fällen die Regelung gegenseitiger finanzieller Ansprüche wie Abfindungszahlungen, Gewinne aus der Vermietung, Investitionen und durch den arischen Käufer aufgenommene Pfandrechte auf Vergleichsverhandlungen zwischen den Streitparteien ausgelagert.<sup>173</sup>

<sup>171</sup> Bailer, Rückstellungsgesetzgebung, S. 371.

<sup>172</sup> Als Voraussetzungen des redlichen Erwerbs galt nach dem Gesetz beispielsweise die Möglichkeit der freien Auswahl des Verkäufers, also ein direkter Vertragsabschluß ohne Treuhänder oder kommissarischen Verwalter. Als unredlich definierte der Gesetzgeber auch Veräußerungen, von denen der Erwerber vermuten mußte, daß der Eigentümer nur im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme verkaufen mußte. Vgl. Heller, Rauscher, Baumann, Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz, S. 212f.

<sup>173</sup> Vgl. ebd, S. 228 f.

Zudem waren Liegenschaften teilweise getrennt und an verschiedene, nicht miteinander verwandte arische Private verkauft worden. Beispielsweise schloss eine jüdische Familie für einen Grundbuchkörper, der 1938 aus fünf Liegenschaften bestanden hatte, insgesamt elf Vergleiche ab.<sup>174</sup> Viele der emigrierten, eigentlichen Eigentümer bzw. ihre emigrierten Erben verzichteten in solchen Verfahren gegen eine relativ gering bemessene, finanzielle Entschädigung auf die Immobilie. Diese Entschädigung galt als Aufzahlung zum eigentlichen Kaufpreis, der wie oben ausgeführt in der Regel gänzlich dem Deutschen Reich verfallen war. Ein Gesetzeskommentar zum dritten Rückstellungsgesetz aus dem Jahre 1947 interpretierte die Zielsetzungen von Vergleichsverfahren so: "Das Gesetz begünstigt den Abschluß von Vergleichen, um die Wiedergutmachung möglichst schnell durchzuführen und die Rechtsunsicherheit zu beseitigen".<sup>175</sup>

Das Land Oberösterreich hatte jede einzelne der 20 Liegenschaften bzw. der zwei Liegenschaftsanteile, deren Verkauf einzelne Akteure erzwungen hatten, an arische Private weiter veräußert. In der Folge von Rückstellungserkenntnissen und -vergleichen erstattete das Land Oberösterreich den Kaufpreis zurück. In einem diesbezüglichen Vergleich führte der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. Gleißner neben zwei weiteren Mitgliedern der Landesregierung aus, "gemäss der Judikatur der Obersten Rückstellungskommission hat das Land Oberösterreich für durch den Reichsgau Oberdonau bzw. das Land Oberdonau vorgenommene Entziehungshandlungen zu haften".<sup>176</sup>

In wenigen Fällen wurden Rückstellungsanträge von jüdischen Eigentümern oder ihren Erben gänzlich abgewiesen.<sup>177</sup> Die Rückgabe

<sup>174</sup> OÖLA, Landesregierung / Vermögensakten / Vermögensrückstellungen Bezirk Gmunden, Sch. 4

<sup>175</sup> Vgl. Heller, Rauscher, Baumann, Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz, S. 228.

<sup>176</sup> OÖLA, BH Gmunden Nr. 306 / RK-Akten Rückstellungen 1946-1947 (Vergleichsaufstellung zwischen dem vormaligen Käufer und dem Land Oberösterreich am 30.5.1951); vgl. OÖLA, BH Gmunden Nr. 306 / RK-Akten Rückstellungen 1946-1947 (Vergleichsaufstellung der Rückstellungskommission beim Landesgericht Linz am 26. 10. 1951, Rk 54/513); OÖLA, BH Gmunden Nr. 306 / RK-Akten Rückstellungen 1946-1947 (Vergleichsaufstellung der Rückstellungskommission beim Landesgericht Linz, am 7 März 1951, Rk 28/513).

<sup>177</sup> Vgl. OÖLA, Landesregierung / Vermögensakten / Vermögensrückstellungen Bezirk Gmunden, Sch. 4 (Erkenntnis der Rückstellungskommission Linz vom

eines nach dem Verkauf abgetrennten Grundstücks verweigerte die Rückstellungskommission beim Landesgericht in Linz mit folgender Begründung: "Der Kaufvertrag v. 19. 7. 1939 über das Grundstück [...] ist als Vermögentsentziehung zwar RICHTIG, die Rückstellung des gekauften Grundes jedoch wegen wirtschaftlicher Umgestaltung NICHT TUNLICH".<sup>178</sup> Auf dem Grundstück waren Bauwerke errichtet worden. Die Erben einer jüdischen Bad Ischler Kaufmannsfamilie legten Einspruch bei der nächsten Instanz, der Rückstellungsoberkommission beim Oberlandesgericht, ein. Dieses Sondergericht<sup>179</sup> wies den Einspruch ab: "Im Falle der Rückversetzung in den vorigen Stand müßten diese Bauten entfernt werden, was einen bedeutenden allgemeinen wirtschaftlichen Verlust darstellen würde, zumal die Werkstätte und auch der Zaun auf Betonfundamenten stehen".<sup>180</sup>

In seltenen Fällen schlossen ehemalige Eigentümer und Ariseure "Rückstellungsverträge" ohne Befassung der Rückstellungskommission ab. Insbesondere eine Übereinkunft sticht aus der üblichen Vergleichspraxis heraus, weil die Erwartungen der Vertragsparteien über die Zugeständnisse der österreichischen Regierung zum Zeitpunkt des Abschlusses hinaus reichten: "Frau [A. H., Opfer] verpflichtet sich, Herrn [E. J. W.; Ariseur] den Betrag von RM 17.500,- [Anmerkung: geleisteter Kaufpreis] und RM 5.000,- [Anmerkung: vom Ariseur bezahlte Rate der Judenvermögensabgabe] ist gleich S 22.500,- rückzuvergüten und zwar im Rahmen der Wiedergutmachung; das heißt, in dem Moment, in welchem Frau [A. H.] im Zuge der Wiedergutmachung diesen Betrag ausbezahlt erhält, hat sie die Verpflichtung, diesen Betrag an Herrn [E. J. W.] zur Auszahlung zu

---

20.5.1948, Rk 154/47 9).

<sup>178</sup> OÖLA, BH Gmunden Nr. 306 / RK-Akten Rückstellungen 1946-1947 (Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht Linz vom 15.6.1948, Rk 309/47/6).

<sup>179</sup> Da die Genehmigung zur Einsicht des Bestandes Sondergerichte / Landesgericht erst nach dem Erhebungszeitraum gegeben wurde, konnte dieser Bestand nicht näher untersucht werden.

<sup>180</sup> OÖLA, Landesgericht, Sondergerichte, Sch. 608 (Beschluß der Rückstellungsoberkommission beim Oberlandesgericht vom 29. Oktober 1948, Rk 309/47/10).

bringen".<sup>181</sup> Die Liegenschaft war 1939 direkt von der Verkäuferin veräußert worden. Der Rückübergabevertrag wurde als Dokument für die Rückstellung in das Grundbuch aufgenommen.<sup>182</sup>

Insbesondere für Emigranten schränkten die unterschiedlichen Verfahrenswege die Erfolgschancen ihrer Eingaben ein. Die Rückstellungsverfahren bezogen sich auf den aktuellen Besitzstand und nicht auf den Eigentümer im März 1938. Beispielsweise beantragte ein amerikanischer Emigrant die Rückstellung einer Villa, die in der dritten Phase über einen Treuhänder auf der Rechtsgrundlage der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 an ein arisches Welser Ehepaar veräußert worden war. Die Eigentümer waren von der Fristsetzung für den Verkauf und die Einsetzung des Verkaufstreuhänders durch den "Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger" verständigt worden. Der Bescheid der Finanzlandesdirektion Linz vom Juni 1949 begründete die Abweisung schlachtweg mit einem Verfahrensfehler: Nach dem Besitzstand der Villa hätte eine Eingabe bei der zuständigen Rückstellungskommission nach dem dritten Rückstellungsgesetz und nicht bei der Finanzlandesdirektion nach dem ersten oder zweiten Rückstellungsgesetz erfolgen müssen.<sup>183</sup>

Nach dem aktuellen Erhebungsstand sind in Bad Ischl bei drei Liegenschaften, die nicht auf testamentarischem Weg oder durch Schenkung an Familienmitglieder arisiert worden waren, keine Rückstellungsverfahren im Grundbuch angemerkt worden.<sup>184</sup> Bei weiteren zwei Liegenschaften sind nach dem zentralen Aktenbestand der Untersuchung im Oberösterreichischen Landesarchiv keine Hinweise auf die Einbringung von Rückstellungsanträgen zu finden. Im Falle eines ehemaligen Gasthauses wusste die Stadtgemeinde Bad

<sup>181</sup> OÖLA, BH Gmunden Nr. 306/ RK-Akten Rückstellungen 1946-1947 (Rückübertragungsvertrag vom 29.7.1947).

<sup>182</sup> Bezirksgericht Bad Ischl, Grundbuch (BSR).

<sup>183</sup> vgl. OÖLA, Landesregierung / Vermögensakten / Vermögensrückstellungen Bezirk Gmunden, Sch. 4 (Bescheid der Finanzlandesdirektion Linz vom 13. Juni 1949, Zl. 32/3 Ivb VR 1949) Dokumente bezüglich des weiteren Vorgehens zur Rückstellung sind im Hauptquellenbestand nicht enthalten.

<sup>184</sup> Bei einer weiteren Liegenschaft sind nach Erkundigung der Bezirkshauptmannschaft bis 1955 keine Rückstellungsanträge eingebracht worden, vgl. vgl. OÖLA, Landesregierung / Vermögensakten / Vermögensrückstellungen Bezirk Gmunden, Sch. 4 (Grundbuchsatzzug).

Ischl der Bezirkshauptmannschaft Gmunden am 5. Juni 1956 über die Gründe unterlassener Rückstellungsanträge zu berichten: "In Bad Ischl sind noch die beiden Großnichten der [R.S.] und [M. W.] [...] anwesend. Auch von diesen wurde bis heute kein Rückstellungsantrag eingebracht. Die beiden sind finanziell nicht in der Lage, und zwar wegen des ungewissen Ausganges eines eventuellen Prozesses, einen Antrag auf Rückstellung einzubringen".<sup>185</sup>

## Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Arisierungsgeschehen nachhaltig von der lokalen Akteurskonstellation geprägt war. Neu geschaffene gesetzliche Maßnahmen wurden nur in wenigen Fällen angewendet, am ehesten noch in der vierten Phase nach dem Inkrafttreten der 11. VO zum Reichsbürgergesetz und nach den Novellierungen des Gesetzes zur Behandlung "volks- und staatsfeindlichen" Vermögens. Die Landesregierung, die sich überwiegend aus bodenständigen Funktionären der NSDAP zusammengesetzt hatte, verfolgte von Anfang an eine vollständige Entjudung aller in Oberösterreich befindlichen, jüdischen Vermögenswerte.<sup>186</sup> Diese Politik wurde von einzelnen regionalen Partiestellen tatkräftig unterstützt.

Nach 1945 verstand sich der österreichische Gesetzgeber als "Opfer des Nationalsozialismus". Zugunsten des Deutschen Reichs entzogene Vermögenswerte, die sich nicht mehr im Inland befanden, wurden nicht zurückgestellt. Das betraf beispielsweise geleistete "Reichsfluchtsteuer" und "Judenvermögensabgabe", entzogene Gutshaben auf Sperrkonten ("Kaufschillingrest") oder dem Reich verfallene Erträge aus Vermietung. Die Verfahren der Rückstellungskommissionen begünstigten Vergleiche, die den Opfern entweder geringe Entschädigungen für den Verzicht auf Rückstellung zuerkannten

<sup>185</sup> OÖLA, Landesregierung, Vermögensakten, Vermögensrückstellungen Bezirk Gmunden Schachtel 4

<sup>186</sup> Diese Zielsetzung war überdeutlich auch in anderen Fällen zur "Entjudung" der oberösterreichischen Wirtschaft sichtbar. Vgl. dazu John, Modell.

oder hohe finanzielle Belastungen im Falle der Rückstellung einer Liegenschaft abverlangten.

Nichtsdestoweniger wies die Oberste Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof die Verantwortung für Liegenschaftsankäufe, die im Jahr 1938 vom Gau Oberdonau erzwungen worden waren, dem Land Oberösterreich als Rechtsnachfolger, zu.